

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Extruindustrie CR s.r.o.

Id-Nr.: 252 79 955

mit Sitz Průmyslová 505, 582 63 Ždírec nad Doubravou
registriert im Handelsregister beim Bezirksgericht in Hradec Králové, Az. C 31817
(nachstehend nur „**Gesellschaft**“)

Hiermit werden gemäß §§ 1751 ff. Ges. Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachstehend nur „**BGB**“) folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen herausgegeben (nachstehend nur „**Bedingungen**“)

I. Einleitende Bestimmungen, Grundlagen des Vertrags

1. Für alle unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Verkäufe unserer Waren und Dienstleistungen, ebenso wie für die Vertragsbeziehungen und Rechtsverhältnisse gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
2. Der Besteller erkennt den Inhalt dieser Bedingungen mit seiner Bestellung vollumfänglich an. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit; Bestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine oder andere Bedingungen werden nicht akzeptiert. Sollten von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, muss dies von beiden Parteien in schriftlicher Form ausdrücklich bestätigt werden.
3. Diese Bedingungen gelten auch für etwaige weitere Aufträge, ohne dass dies erneut ausdrücklich vereinbart wird.
4. Diese Bedingungen beziehen sich lediglich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und Dritten, die im Sinne des §§ 420 ff BGB Unternehmen sind. Gegenüber sonstigen Dritten kommen diese Bedingungen für den Fall zur Anwendung, dass dies ausdrücklich vereinbart wird, und zwar in angemessener Art und angemessenem Umfang, wie von den Rechtsvorschriften gestattet.

II. Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen und Preise

1. Unsere Angebote sind variabel und unverbindlich. Es kommt erst zum Abschluss des Vertrags zum jeweiligen Auftrag, wenn die Bestellung des Bestellers und/oder die vorbehaltlos erfolgte Akzeptanz unseres Angebots durch den Besteller schriftlich oder elektronisch unsererseits bestätigt werden. Jedes Angebot und seine Akzeptanz, jede Bestellung sowie Bestätigung muss zumindest die genaue Eingrenzung von Art und Umfang der Lieferung, des Leistungstermins und des Preises enthalten.

2. Sollte der Auftrag auch eine Bemusterung vorsehen, kommt der Vertrag darüber hinaus erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und Freigabe des sich auf diese Auftragsbestätigung beziehenden Musters durch den Besteller zustande.
3. Jegliche Änderung, Abänderung oder Ergänzung des Auftrags hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen und ist stets ausdrücklich von beiden Vertragsparteien abzustimmen oder zu bestätigen.
4. Für die Herstellung/Ausführung notwendige Unterlagen und Pläne hat der Besteller der Gesellschaft unentgeltlich und rechtzeitig (spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung) zu übergeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben und ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zeichnet ausschließlich der Besteller verantwortlich.
5. Zeichnungen, Abbildung, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsparameter sind für die Gesellschaft nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich oder elektronisch vereinbart wurde. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen der Gesellschaft dürfen weder veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen, als den im Vertrag vereinbarten und den Auftragsgegenstand betreffenden Zweck verwendet werden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, alle diese Unterlagen nach Ausführung des Auftrags und/oder auf Verlangen der Gesellschaft zurückzugeben.
6. Untrennbarer Vertragsbestandteil sind auch die vom deutschen Berufsverband, Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie (nachstehend nur „GKV“ und detaillierter siehe <https://www.gkv.de/>) herausgegebenen technischen und weiteren Normen für Thermoplastische Erzeugnisse in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen und wirksamen Fassung.
7. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für alle Verträge und Warenlieferungen die Regeln der INOCTERMS 2010, und zwar die Klausel ab Werk (EXW), ohne Verpackungs-, Liefer- und Nebenkosten (z. B. Zölle) und ohne MwSt. in der gesetzlichen Höhe.
8. Wurde ein Preis des Auftrags in Abhängigkeit vom Warengewicht vereinbart, wird der Endpreis aus dem Gewicht des freigegebenen Musters bestimmt.

III. Materialbestellungen

1. Wurde die Lieferung von Materialien für den Auftrag durch den Besteller vereinbart, gilt folgendes:
 - (i) er muss die Materialien rechtzeitig liefern, wobei er der Gesellschaft bei Verzug für sämtliche Mehrkosten mit der Herstellung und Lieferung des Auftrags, für Fertigungsunterbrechung ggf. auch für weitere Schäden haftet, die der Gesellschaft mit diesem Verzug entstehen;
 - (ii) die Materialien müssen in der vereinbarten Menge (einschl. eines Mengenzuschlags von mindestens 10 %), in vereinbarter Qualität und einwandfreier Beschaffenheit geliefert werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Besteller vorgelegte Materialien aufgrund ihrer nicht entsprechenden Menge oder Qualität abzulehnen, wobei die Gesellschaft bis zur Lieferung der Materialien in vereinbarter Menge und Beschaffenheit nicht verpflichtet ist, mit der Bearbeitung des Auftrags zu beginnen, und der Besteller der Gesellschaft für sämtliche Mehrkosten mit der Herstellung und Lieferung des Auftrags, für

Fertigungsunterbrechung ggf. auch für weitere Schäden haftet, die der Gesellschaft durch einen solchen Verzug entstehen.

IV. Leistungs-, Liefer- und Abnahmepflichten, Gefahrenübergang

1. Die Gesellschaft erfüllt die Warenlieferung (den Auftrag) stets gemäß den Regeln INCOTERMS 2010 mit der Klausel ab Werk (EXW) und hat ihre Vertragsverpflichtung mit Fertigstellung ggf. Anzeige der Versandbereitschaft der Ware erfüllt. Warenauslieferungen erfolgen gemäß den Weisungen des Bestellers und somit stets auf dessen Gefahr und Rechnung.
2. Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt die Gesellschaft die Wahl der Verpackung und Versandart.
3. Die Gefahr der Schadensentstehung geht mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft der Ware, spätestens allerdings mit ihrer Übergabe an den Fuhrunternehmer auf den Besteller über. Trägt die Gesellschaft die Haftung für Transportschäden, gilt Artikel VII. dieser Bedingungen. Die Gefahr der Schadensentstehung geht stets auch mit Beginn des Verzugs bei der Übernahme der versandbereiten Ware auf den Besteller über. In einem solchen Fall ist die Gesellschaft berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens, insbesondere in Form von Mehrkosten, zu verlangen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auftrag auch mittels Teilleistungen zu erbringen, wenn solche Teilleistungen für den Besteller verwendbar sind.
5. Leistungen mit Abweichungen von der Bestellmenge bis zu +/- 10 % sind zulässig und stellen keinen Mangel der Leistung dar.
6. Soweit nicht anders vereinbart, beginnen Leistungs- und Lieferfristen grundsätzlich mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Auftragsausführung notwendigen Unterlagen und Materialien, soweit diese vom Besteller bereitzustellen sind, der Festlegung aller für die Herstellung wesentlichen Einzelheiten sowie der Gutschrift der festgesetzten Vorauszahlungen auf den entsprechenden Konten der Gesellschaft.
7. Bei Verzug des Bestellers mit einer vereinbarten oder gemäß den Regeln von Artikel V. dieser Bedingungen verlangten Vorauszahlung wird die der Gesellschaft für die Auftragslieferung gesetzte Frist ausgesetzt, und dies bis zur vollständigen Leistung dieser Vorauszahlung.
8. Sämtliche Leistungs- und Lieferfristen verschieben sich stets um den Zeitraum, den der Besteller mit der Erfüllung seiner Pflichten (Lieferung von Unterlagen und Materialien, erforderlicher Weisungen, Festlegung des Frachtführers usw.) in Verzug war.
9. Wurde keine Frist zur Leistung und Warenlieferung vereinbart, ist die Gesellschaft bis zum vergeblichen Verstreichen der ihr vom Besteller in der nachweislich zugestellten schriftlichen Aufforderung gesetzten nachträglichen angemessenen Frist nicht in Verzug. Bei Festsetzung eines Fixtermins zur Leistung und Warenlieferung kommen die Regeln des § 1980 BGB nicht zur Anwendung.
10. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt eine Lieferung oder ein Liefertermin als eingehalten, selbst wenn die Versendung ohne Verschulden der Gesellschaft unmöglich oder erst verspätet möglich ist. Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen haftet die Gesellschaft nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder

unmöglich machen (insbesondere Schwierigkeiten in der Energie- und Rohstoffversorgung, Havarie, Naturkatastrophe, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Verkehrsstau und andere Verkehrsverzögerungen bei der Anlieferung, oder sonstige Fälle höherer Gewalt), auch wenn sie bei Unterlieferanten der Gesellschaft oder bei deren Unterlieferanten auftreten. Solche Umstände berechtigen die Gesellschaft, die Lieferung ggf. Leistung in einem um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit verlängerten Termin zu erbringen, oder dazu, wegen Nichterfüllbarkeit im Umfang des nicht erfüllten Teils des Auftrags teilweise oder völlig vom Vertrag zurückzutreten.

11. Sollte die jeweilige objektive Behinderung länger als zwei Monate dauern, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
12. Sollte sich aus dem Grund der oben angeführten Behinderungen die Lieferfrist verlängern oder die Leistungsverpflichtung der Gesellschaft erlöschen, entsteht dem Besteller kein Anspruch aus dem Titel mangelhafter Leistung, des Vertragsrücktritts oder seines Erlöschens, und ebenso kein Schadenersatzanspruch.
13. Die Gesellschaft kann sich nur dann auf die Aussetzung ihrer Leistungspflicht aufgrund der oben genannten Behinderungen berufen, wenn sie den Besteller unverzüglich über ihre Existenz oder Entstehung informiert. Soweit dies möglich ist, hat die Gesellschaft darauf zu achten, dass die Auswirkungen solcher Umstände keinen Einfluss auf den Besteller und seinen Auftrag haben (z. B. dadurch, dass sie dem Besteller für das Andauern der Behinderungen die Formen herausgibt, o. ä.).
14. Bei Rahmenverträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungschargengröße und Abnahmeterminen ist die Gesellschaft berechtigt, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, ist die Gesellschaft weiter berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Ersatz jedweden Schadens zu verlangen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen sämtliche Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft ausschließlich in EUR.
2. Sämtliche Zahlungen erfolgen gegen Rechnung (mit gesondertem **Steuerausweis**) und sind nach Zustellung an den Besteller fällig, und zwar in dem auf der Rechnung angeführten Fälligkeitsdatum.
3. Eine Rechnung gilt im Moment der Gutschrift des gesamten Betrags, über den sie ausgestellt wurde, auf dem Bankkonto der Gesellschaft als ordnungsgemäß beglichen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Vorauszahlungen für ihre Leistungen und Waren zu verlangen, und dies insbesondere bei offenen Aufträgen und falls seitens des gleichen Bestellers früher Zahlungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder die Glaubwürdigkeit des Bestellers mindernde Umstände aufgetreten sind. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Forderung auf Vorauszahlung zu begründen.
5. Wenn der Besteller eine Rechnung auch nach angemessener Nachfrist nicht bezahlt, ist die Gesellschaft berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall entsteht der Gesellschaft gleichzeitig der Anspruch auf Ersatz jeglicher Schäden und Rückgabe

der nicht bezahlten Ware und/oder Dienstleistung auf Kosten des Bestellers, ggf. kann sie vom Besteller verlangen, sich der weiteren Verfügung über die nicht bezahlte Ware zu enthalten (Veräußerung oder Verkauf u. ä.).

6. Der Besteller ist berechtigt, Aufrechnungen gegenüber der Gesellschaft ausschließlich bei seinen rechtskräftig festgestellten oder anderweitig nachweislich unbestrittenen Forderungen durchzuführen. Zurückbehaltungsrechte können nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Für sämtliche Warenlieferungen gilt der Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe des § 2132 BGB. Der Besteller wird erst nach Begleichung ihres Kaufpreises in voller Höhe Eigentümer der Ware (bei Teilzahlungen bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf die entsprechenden Teile der gegenständlichen Warenlieferung).
2. Bis zur Erfüllung des Eigentumsvorbehalts gelten bezüglich der nicht beglichenen Ware im Eigentum der Gesellschaft folgende Regeln:
 - (i) verarbeitet der Besteller nicht bezahlte Ware, wird er nicht im Sinne der §§ 1074 ff BGB ihr Eigentümer, da diese Bedingungen eine Anwendung dieser Regeln ausschließen, und diese Ware bleibt weiterhin ausschließliches Eigentum der Gesellschaft;
 - (ii) bei Vermischung nicht bezahlter Ware im Sinne der §§ 1078 ff. BGB gilt, dass die gesetzlichen Regeln durch diese Bedingungen dahingehend abgeändert und ergänzt werden, dass die resultierende gemischte Sache Miteigentum aller betroffenen Eigentümer wird und sich deren Anteile im Verhältnis der Werte der ursprünglich ihr Eigentum darstellenden Sachen zum Wert der resultierenden gemischten Sache bestimmt;
 - (iii) der Besteller ist nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt, nicht bezahlte Ware zu veräußern, und jegliche andere Verfügung, insbesondere Übertragung oder Belastung der nicht beglichenen Ware durch dingliche oder vertragliche Rechte, ist unzulässig.
 - (iv) veräußert der Besteller nicht beglichene Ware in gestatteter Art und Weise weiter, kommt es mit den Rechtsauswirkungen einer solchen Veräußerung gleichzeitig und ohne weiteres zur Abtretung sämtlicher Forderungen und Ansprüche des Bestellers gegen den Erwerber der nicht beglichenen Ware an die Gesellschaft, und dies bis zur Höhe des Gesamtbetrags des nicht beglichenen Kaufpreises. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Besteller diese Abtretung schriftlich zu bestätigen und der Gesellschaft sämtliche Urkunden und sonstigen die Abtretung der Ansprüche und Forderungen betreffenden Unterlagen herauszugeben.
3. Der Besteller hat jeden Dritten, der nicht beglichene Ware erlangt, über das Bestehen des Eigentumsvorbehalts zu informieren und auf sämtliche damit zusammenhängenden Berechtigungen der Gesellschaft hinzuweisen. Der Besteller haftet der Gesellschaft vollumfänglich für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Gesellschaft gegen einen solchen Dritten aus dem Titel der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts.
4. Falls die Gesellschaft ihren Eigentumsvorbehalt geltend macht, indem sie den Besteller zur Herausgabe nicht beglichener Ware auffordert, ist sie anschließend zum direkten Verkauf dieser Ware oder zu ihrer Versteigerung berechtigt, und dies zu einem dem ursprünglichen Kaufpreis dieser Ware entsprechenden Preis. Der bei diesem Verkauf

oder der Versteigerung erzielte Erlös wird vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der Gesellschaft gegen den Besteller verwendet.

5. Verstößt der Besteller gegen einzelne Regeln den Eigentumsvorbehalt betreffend und/oder sollte die Gesellschaft aufgrund von Verzug des Bestellers mit der Bezahlung des Kaufpreises der Ware ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend machen, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Besteller den Ersatz jeglicher ihr entstandenen Schäden zu verlangen, insbesondere von Sachschäden und entgangenem Gewinn.

VII. Gewährleistung und Garantien

1. Die Gesellschaft gewährleistet die fachgerechte Herstellung nach den von der deutschen Fachgemeinschaft GKV herausgegebenen Richtlinien, nach den anerkannten und geltenden Regeln der Technik sowie den DIN-Standards.
2. Für Erzeugnisse und Waren der Gesellschaft gelten folgende gestatteten Abweichungen und Unzulänglichkeiten, die keine mangelhafte Leistung darstellen und für den Besteller keine Ansprüche aus mangelhafter Leistung begründen:
 - (i) Shore A-Härteangaben können einen Toleranzbereich von ± 3 bei Thermoplasten und ± 5 bei Elastomeren aufweisen;
 - (ii) die gestattete Längentoleranz beträgt ± 3 mm;
 - (iii) bei Kunststoffen und Erzeugnissen aus ihnen wird die Farbbeständigkeit nicht garantiert.
3. Die Gesellschaft kann technisch nicht sicherstellen, dass bei Massenbestellungen und in Massenfertigung hergestellten Teile alle einzelnen Teile genau den vorgegebenen Parametern, technischen Normen und Standards entsprechen. Sofern die vorgeschriebenen Kriterien, Normen, Vorschriften und Standards bei mindestens 95 % des Gesamtvolumens der gelieferten Ware (Teile) eingehalten werden, gilt, dass sämtliche Ansprüche des Bestellers aus mangelhafter Leistung sowie Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.
4. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu kontrollieren und zu überprüfen, ob sie Mängel oder sonstige Unzulänglichkeiten aufweist. Der Besteller hat sämtliche festgestellten Mängel und Unzulänglichkeiten unverzüglich schriftlich der Gesellschaft anzuzeigen und zu reklamieren. Werden offensichtliche Mängel nicht längstens innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme der Ware geltend gemacht, erlöschen dem Besteller sämtliche Ansprüche aus mangelhafter Leistung. Mängel, die auch bei sorgfältiger Kontrolle nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind bei der Gesellschaft sofort nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen.
5. Ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemachte, berechtigte Mängel gleicht die Gesellschaft folgenden Regeln entsprechend aus (d. h. in dem Umfang, in dem neben diesen Bedingungen sich ausschließende Regeln des BGB und weiterer Rechtsvorschriften Ansprüche aus mangelhafter Leistung betreffend keinen Bestand haben):
 - (i) die Gesellschaft gewährt dem Besteller nach eigenem Erwägen die Lieferung einwandfreier neuer Ware oder die Nachbesserung der mangelhaften Ware;
 - (ii) bei unerheblichen Mängeln (unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, unerhebliche negative Beeinträchtigung der

- Brauchbarkeit) entsteht dem Besteller keine Anspruch auf Lieferung einer neuen Sache oder Nacherfüllung;
- (iii) die Gesellschaft kann dem Besteller auch eine angemessene Kaufpreisminderung gewähren;
 - (iv) wird dies ausdrücklich vereinbart oder durch diese Bedingungen festgelegt, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
6. Ein Recht auf Preisminderung oder Rücktritt hat der Besteller nur, wenn ihm die Gesellschaft keine Nacherfüllung anbietet (Lieferung neuer Ware, Nachbesserung der Ware), die Ware einen nicht behebbaren Mangel aufweist, oder der Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen und die Warenmängel zu beschreiben. Solange der Besteller nicht eindeutig erklärt, dass er weitere Leistungen ablehnt, kann die Gesellschaft auch nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist Nachbesserung leisten.
 7. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dem Besteller nur, wenn die Schäden infolge einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens der Gesellschaft entstanden sind.
 8. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen die Gesellschaft sind ungeachtet ihres Rechtsgrundes ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für sämtliche Organe der Gesellschaft und deren Mitglieder, Mitarbeiter, Subzulieferer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und weitere Personen, mittels derer die Gesellschaften ihre Verpflichtungen erfüllt.
 9. Für die Funktionsfähigkeit und Eignung des Liefergegenstandes als Bauteilkomponente haftet die Gesellschaft nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung oder Vereinbarung, die von der Gesellschaft auf der Grundlage eines vorherigen Ersuchens des Bestellers erfolgte, und nach vorheriger gemeinsamer Konsultation.
 10. Ansprüche aus dem Titel mangelhafter Ware verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Erhalt oder Abnahme der Ware (sofern erforderlich).
 11. Für eine durch diese Bedingungen festgelegte Schadenersatzpflicht der Gesellschaft gelten folgende Regeln:
 - (i) die Haftung der Gesellschaft zum Schadenersatz beschränkt sich nur auf vorhersehbare Schäden. In dieser Hinsicht gilt, dass Ansprüche auf entgangenen Gewinn, verauslagte Aufwendungen, Ansprüche Dritter auf Schadenersatz und Ansprüche auf andere direkte und Folgeschäden nicht von der Gesellschaft verlangt werden können, es sei denn die Gesellschaft hat sich gegenüber dem Besteller zum Ausgleich solcher Ansprüche mittels ausdrücklich garantierter qualitativer Wareneigenschaften verpflichtet;
 - (ii) bei Haftung der Gesellschaft aufgrund einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich ihre Ersatzpflicht für Personen- und Sachschäden auf einen Betrag in Höhe von 20 000 000 CZK (ggf. auf die Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt vereinbarten Höhe der Versicherungsdeckung).
 12. Beschränkungen und Ausschlüsse von der Haftung der Gesellschaft für Schadenersatz gelten nicht in Fällen nachweislich betrügerischen Handelns der Gesellschaft und in Fällen, in denen die Gesellschaft ausdrücklich und schriftlich die qualitativen Ansprüche an die gelieferte Ware garantiert.

VIII. Rechte aus geistigem Eigentum

1. Der Besteller hat sicherzustellen, dass an den im Auftrag angeführten Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter bestehen, ggf., dass er berechtigt ist, über solche Rechte zu verfügen, und garantiert gegenüber der Gesellschaft somit, dass diese mit Bearbeitung des Auftrags keine Verletzung von Rechten Dritter aus geistigem Eigentum begeht. Bei einer Verletzung dieser Pflicht ist der Besteller verpflichtet, umgehend sicherzustellen, dass er sämtliche etwaigen Ansprüche Dritter aus einer solchen Rechtsverletzung in voller Höhe ausgleicht.
2. Die Gesellschaft bleibt dauerhaft ausschließlicher Autor und Eigentümer sämtlicher Rechte geistigen Eigentums an sämtlichen Angeboten und Aufträgen sowie auch sämtlichen materiellen sowie immateriellen Ergebnissen (insbesondere, aber keinesfalls ausschließlich an sämtlichen Zeichnungen, Skizzen, Formen, Konstruktionsentwürfen, technischen sowie technologischen Abläufen, u. ä.) /nachstehend nur „**Ergebnisse**“/.
3. Dem Besteller entsteht lediglich die beschränkte Verfügungsberechtigung an den Ergebnissen für die Zwecke der ordentlichen und gewöhnlichen Nutzung des bestellten Auftrags. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ergebnisse oder gleich welchen Teil davon in irgendeiner Weise zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen, genauso ist er nicht berechtigt, sie zu übergeben oder zu übertragen, ausgenommen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
4. Sollte die Gesellschaft bei der Erfüllung des Auftrags für den Besteller die Form der Ware (nachstehend nur „Form“) anfertigen, gelten folgende Regeln:
 - (i) Die Form stellt ein Ergebnis dar und sämtliche Rechte aus dem geistigen Eigentum an der Form bleiben ausschließliches Eigentum der Gesellschaft;
 - (ii) Die Gesellschaft garantiert die Lebensdauer der Form für 10 Jahre Nutzung oder für ein Produktionsvolumen von 500 000 Längenmetern (je nachdem, welcher dieser Umstände früher eintritt).

X. Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen richten sich genauso wie sämtliche auf ihrer Grundlage entstehenden und beruhenden oder aber mit ihnen zusammenhängenden Vertragsbeziehungen und Rechtsverhältnisse nach der tschechischen Rechtsordnung.
2. Alle etwaigen Streitigkeiten, die aus den sich nach diesen Bedingungen richtenden Rechtsverhältnissen und Vertragsbeziehungen oder im Zusammenhang mit ihnen entstehen, werden von tschechischen Gerichten gelöst, und dies vom sachlich und örtlich zuständigen Gericht der Gesellschaft (bei Verfahren gegen die Gesellschaft), oder dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht nach Wahl der Gesellschaft (bei der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Dritte).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen gesetzwidrig, ungültig oder uneinbringlich sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Einbringbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen.
4. Diese Bedingungen erlangen Gültigkeit und Wirksamkeit mit dem Tag ihrer Herausgabe. Für Dritte erlangen sie mit ihrer Veröffentlichung auf den Webseiten der Gesellschaft ([www.extruindustrie.cz]) Wirksamkeit.
5. Diese Bedingungen sind in der Regel Bestandteil des Angebots der Gesellschaft zum Abschluss der Bestellung bzw. werden den Bestellern im Rahmen der auf den Abschluss

einer Bestellung und/oder eines Vertrags gerichteten Vorvertragsverhandlungen übergeben und sind nicht zuletzt stets auf den Webseiten der Gesellschaft einsehbar.

6. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Bedingungen fortlaufend einseitig zu ändern, abzuändern sowie zu ergänzen, wobei eine jede solche Änderung mit ihrer Veröffentlichung oder Bekanntgabe gültig und wirksam wird.

In Ždírec nad Doubravou, den 25.03.2020

Extruindustrie CR s.r.o.

Patrik Machnik

Geschäftsführer der Gesellschaft

EXTRUINDUSTRIE
MAKING PLASTIC SENSE